



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN

am Faaker See

9584 Finkenstein - Marktstraße 21
Bezirk Villach-Land Kärnten

Zahl: 902-0/1/Re/Ha/2018
Betr.: 2. Nachtragsvoranschlag 2018;

Finkenstein, 15.11.2108

Auskünfte: **Mag. (FH) Reschke Mario**
Telefon: 04254/2690-33
Telefax: 04254/2690-8
e-mail: finkenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 15.11.2018, Zahl: 902-0/1/Re/Ha/2018, mit welcher der 2. Nachtragsvoranschlag 2018 festgestellt wird.

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird der 2. Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wie folgt festgestellt.

§ 1

Voranschlagsbeträge

2. ordentlicher Nachtragsvoranschlag

| | |
|---------------------|-----------------|
| Summe der Ausgaben | € 19.274.800,00 |
| Summe der Einnahmen | € 19.274.800,00 |
| erweitert um | € 179.900,00 |

2. außerordentlicher Nachtragsvoranschlag

| | |
|---------------------------|----------------|
| Summe der Ausgaben | € 1.525.500,00 |
| Summe der Einnahmen | € 1.525.500,00 |
| erweitert / verringert um | € 0,00 |

Gesamt € **20.800.300,00**

2

Deckungsfähigkeit

- (1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.
- (2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.
- (3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

§ 3

Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann der Kassenbestand durch die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Höchstausmaß von € 1.000.000,00 (eine Million Euro) verstärkt werden.

§4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 20.11.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 21.06.2018, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag 2018 festgestellt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian **POGLITSCH e.h.**